Zeitschrift: Scharotl / Radgenossenschaft der Landstrasse

Herausgeber: Radgenossenschaft der Landstrasse; Verein Scharotl

Band: 28 (2003)

Heft: 2

Rubrik: Pressespiegel Inland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Pressespiegel Inland

Bundesgericht: Fahrende nicht in Landwirtschaftszone

Die Fahrenden sind zwar ein Teil der schweizerischen Bevölkerung und haben einen Anspruch auf geeignete Standplätze für ihre Wohnwagen. Gleichwohl ist es gemäss Bundesgericht nicht zulässig, dass sich Zigeuner ein landwirtschaftliches Grundstück kaufen und dieses eigenmächtig in einen Standplatz umfunktionieren.

Vor 4 Jahren kaufte ein offiziell in Versoix GE wohnendes Mitglied der Gemeinschaft schweizerischer Fahrender landwirtschaftliches Grundstück in der Genfer Exklave Céligny. Im Laufe der Zeit nutzte die Grossfamilie die in der Nähe eines Baches gelegene und an einen Wald grenzende Parzelle als Stellplatz für ihre Wohnwagen, baute Wege sowie ein Holzchalet und funktionierte eine alte Scheune in die "neue Zigeunerkirche von Céligny" um. Die Behörden schauten dem Treiben nicht etwa zu, sondern verfügten mehrere Bauverbote und Abrissbefehle. Ausserdem wurde der Eigentümer mit Bussen in der Höhe von über 42'000 Franken belegt, die später vom Genfer Verwaltungsgericht auf 20'000 Franken reduziert wurden. Ob diese Bussen bezahlt werden müssen, ist zurzeit noch offen. Das Bundesgericht hat eine staatsrechtliche Beschwerde des Fahrenden wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs gutgeheissen.

Besiegelt ist demgegenüber das Schicksal des eigenmächtig ausgebauten Standplatzes. Das Bundesgericht hat am 28. März einstimmig entscheiden, dass das fast 7000 m2 grosse Grundstück wieder seinem eigentlichen Zweck - der Landwirtschaft - zugeführt werden muss. Entgegen der Auffassung des Grundstückeigentümers dann der Standplatz nicht im Rahmen einer Ausnahmebewilligung nach Artikel 24 des Raumplanungsgesetzes bewilligt werden. Die Genfer Behörden müssen nun den Fahrenden angemessene Fristen setzen, um das Areal zu verlassen und es wieder in den einstigen Zustand zurückzuversetzen.

Mehrere Richter betonten, dass das Verfahren die Zigeuner in der Schweiz - trotz Ablehnung der Beschwerde - weitergebracht habe. Erstmals hat das Bundesgericht klar und deutlich anerkannt, dass die Fahrenden Teil der Schweizer Bevölkerung sind und ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf ihre traditionelle Lebensweise in einer Grossfamilie haben. Es besteht deshalb auch ein Anspruch auf geeignete Standplätze. Laut Bundesgericht wäre es wünschenswert, dass das Problem der Standplätze für Fahrende auf interkantonaler, eidgenössischer oder gar auf internationaler Ebene gelöst würde.

